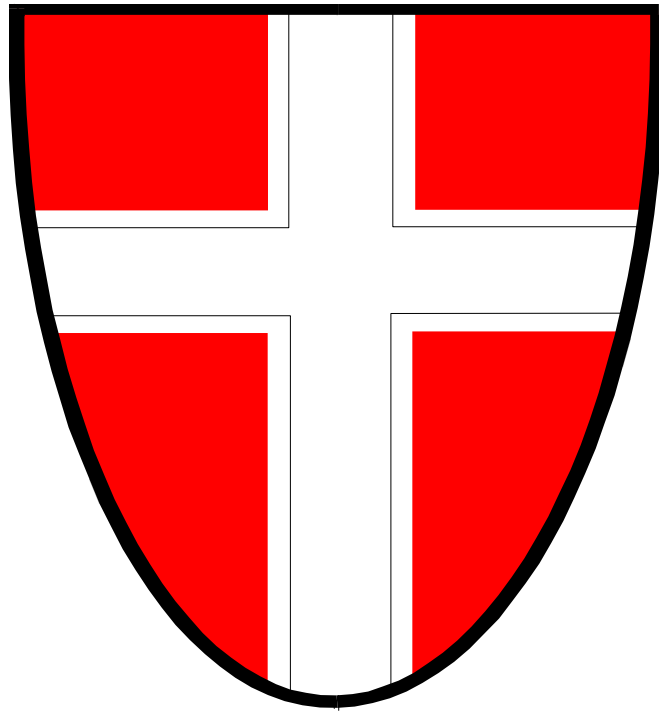


# Wiener Landesregierung



Änderung des bestehenden „Sportzentrums West“

# Wiener Landesregierung

Prz.: 02496-2014/0001-GGU

Wien, am 16. September 2014

1082 Wien Rathaus  
DVR:000091

SK Rapid Sportstättenbetrieb Gesellschaft m.b.H.  
Änderung des bestehenden „Sportzentrums West“;  
Abbruch und Neuerrichtung des Stadionbauwerkes  
sowie Errichtung von 180 Kfz-Stellplätzen  
Feststellungsbescheid gemäß UVP-G 2000

Die Wiener Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 16. September 2014 folgenden Beschluss gefasst:

## Bescheid

### Spruch

#### I)

Aufgrund des Antrages der SK Rapid Sportstättenbetrieb Gesellschaft m.b.H., vertreten durch die Onz Onz Kraemmer Hüttler Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, vom 06. Juni 2014 wird festgestellt, dass für das Vorhaben „Abbruch und Neuerrichtung des Stadionbauwerkes sowie Herstellung von 180 Kfz-Stellplätzen“, auf den Liegenschaften EZ 3350, EZ 2461, EZ 3146, EZ 207 sowie EZ 208 der KG 01206 Hütteldorf, **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 i.d.g.F., durchzuführen ist.

Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil dieses Bescheides.

#### Rechtsgrundlage:

§ 3 Abs. 7 in Verbindung mit § 3a Abs. 3 Z 1, § 3a Abs. 5 und 6 und Anhang 1 Z 17 lit. b und Z 21 lit. b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 in der geltenden Fassung.

#### II)

Für die Erlassung dieses Bescheides wird der SK Rapid Sportstättenbetrieb Gesellschaft m.b.H. eine Verwaltungsabgabe von € **6,54** vorgeschrieben. Dieser Betrag ist binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zustellung des Bescheides mittels

des beiliegenden Zahlscheines an die Stadt Wien bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

### Rechtsgrundlage:

Tarif I A Ziffer 2 der Verordnung der Wiener Landesregierung über Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren, LGBl. für Wien Nr. 104/2001 in der geltenden Fassung.

## **Begründung**

### **Zu I)**

Die SK Rapid Sportstättenbetrieb Gesellschaft m.b.H., vertreten durch die Onz Onz Kraemmer Hüttler Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, stellte mit Schriftsatz vom 06. Juni 2014 einen Antrag gemäß § 3 Abs. 7 iVm. § 3a Abs. 1, 3, 5 und 6 sowie Anhang 1 Z 17 und Z 21 UVP-G 2000 auf Feststellung, ob für das gegenständliche Vorhaben (Abbruch und Stadionneubau auf der bestehenden Sportstätte sowie Herstellung von 180 Kfz-Stellplätzen) eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist.

Im Bereich des bestehenden „Sportzentrums West“, auf den Liegenschaften EZ 3350, EZ 2461, EZ 3146, EZ 207 sowie EZ 208 der KG 01206 Hütteldorf, soll – bei Entfall eines Trainingsplatzes - der Abbruch des Stadionbauwerkes sowie dessen Neubau an derselben Stelle mit einer Drehung um 90° erfolgen. Das Stadionbauwerk soll künftig ein Fassungsvermögen von 28.550 Besuchern auf Sitz- und teilweise Stehplätzen sowie diverse Nebenflächen aufweisen. Zudem soll die Herstellung von im Norden an das Stadionbauwerk anschließenden Freiparkflächen mit 180 Kfz-Stellplätzen (164 Pkw-Stellplätze, davon 8 Behindertenparkplätze, sowie 16 Busparkplätze) durchgeführt werden. Laut antragsgegenständlicher Beschreibung des Vorhabens sind keine sonstigen Änderungen an der bestehenden Sportstätte projektiert; die bestehende Tiefgarage mit einer Kapazität von 407 Pkw-Stellplätzen, genehmigt mit Bescheid vom 16. Juli 1999, MA 35-ÖB/14-20/98, soll in unveränderter Form weiterbetrieben werden. Ebenso sollen die der Sportstätte zugeordneten Nebenanlagen wie 3 Trainingsplätze, Kabinen der Akademiemannschaften im Garagenbereich, das Gebäude der Stadionbetriebsleitung an der Keißergasse, die Zisterne unter dem Spielfeld für die Rasenbewässerung sowie ein Flutlichtmast unverändert beibehalten werden. Eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme sieht das geplante Vorhaben nicht vor.

### **Die erkennende Behörde hat erwogen:**

#### Der Vorspann zum Anhang 1 des UVP-G 2000 lautet:

„Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

[...]

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese

Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.“

§ 3 Abs. 7 UVP-G 2000 lautet:

„Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltschutz und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.“

§ 3a Abs. 3 UVP-G 2000 lautet:

„Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder
2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.“

§ 3a Abs. 5 UVP-G 2000 lautet:

„Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.“

§ 3a Abs. 6 UVP-G 2000 lautet:

„Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.“

Die Schutzgebiete der Kategorie D wurden in der Verordnung des Bundesministers für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 festgelegt.

Gemäß § 1 Z 9 in Verbindung mit § 2 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. II Nr. 483/2008, gilt

a) hinsichtlich des Luftschadstoffes Stickstoffdioxid das Stadtgebiet von Wien mit Ausnahme der Katastralgemeinden Josefsdorf, Kahlenbergerdorf, Kaiserebersdorf Herrschaft, Landjägermeisteramt und Salmansdorf sowie

b) hinsichtlich des Luftschadstoffes PM<sub>10</sub> das gesamte Stadtgebiet von Wien

als Schutzgebiet der Kategorie D des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 (belastetes Gebiet – Luft).

Das gegenständliche Projekt soll im 14. Wiener Gemeindebezirk verwirklicht werden und liegt somit in einem Gebiet der Kategorie D des Anhanges 2 zum UVP-G 2000. Es kommen für die in der Folge unter Punkt 1 und 2 genannten und zu prüfenden Tatbestände die niedrigeren Schwellenwerte der Spalte 3 des Anhanges 1 des UVP-G 2000 zur Anwendung.

Bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht kommen folgende Tatbestände des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 in Betracht:

- 1) Z 17 lit. b: „Freizeit- oder Vergnügungsparks, Sportstadien oder Golfplätze in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha oder mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge“;
- 2) Z 21 lit. b: „Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, B oder D mit mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge“.

**Ad 1) Zum Tatbestand „Freizeit- oder Vergnügungsparks, Sportstadien oder Golfplätze in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha oder mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Anhang 1 Z 17 lit. b UVP-G 2000):**

Das beantragte Projekt sieht den Abbruch und Neubau des Stadions (Drehung um 90°) sowie die Herstellung von 180 Kfz-Stellplätzen auf der bestehenden, mit Bescheid vom 18. Dezember 1972, MA 35 – Bg 14/33/70, genehmigten Sportstätte ohne zusätzliche Flächeninanspruchnahme vor.

Ad. 1) 1. Zum Begriff des „Sportstadions“

Der Begriff „Sportstadien“ wird in Anhang 1 Z 17 UVP-G 2000 - im Gegensatz zu „Freizeit- oder Vergnügungsparks“ - nicht näher erläutert.

Hinsichtlich der Fragestellung, ob der Begriff „Sportstadien“ in Z 17 leg. cit. lediglich das jeweilige Stadionbauwerk, oder das mit dem Bauwerk eine funktionelle Einheit bildende Sportareal samt Parkplätzen, Gastronomieeinrichtungen bzw. sonstigen Nebengebäuden erfasst, ist die Entscheidung des Umweltsenates vom 07.02.2012, US 5B/2011/15-15 [Salzburg-Lieferung], heranzuziehen, welche auf den weiten Vorhabensbegriff des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 abstellt (Hervorhebung durch die erkennende Behörde):

*„Unter einem „Sportstadion“ versteht man allgemein einen **Austragungsort von sportlichen Wettkämpfen** in Form eines Spielfeldes oder einer anderen Fläche, auf der ein Wettkampf stattfindet, wobei für das Vorliegen eines Stadions nicht bloß das Vorhandensein eines Sportplatzes maßgeblich ist, sondern auch dessen (zumindest teilweise) **Umrandung durch eine bauliche Anlage** von nicht ganz unbedeutenden Ausmaßen, die es einem Publikum ermöglicht, von Steh- oder Sitzplätzen aus das Geschehen zu beobachten. (...) Diese Definition könnte auf einen Teil des Gesamtvorhabens „Nachwuchsakademie für die Sportarten Fußball- und Eishockey ...“, nämlich das „Winterspielfeld 1“, zutreffen. Nur dort werden Wettkämpfe ausgetragen und ist für Zuschauer eine Tribüne mit 380 Plätzen geplant. (...) Die infolge der Errichtung der Zuschauertribüne **erforderliche Infrastruktur** ist ebenfalls vorgesehen (Parkplatz, Zufahrtsstraße, Kassa-, Buffet-, WC-, Lager-, Kommentatorencontainer, Trainerbänke, Sitzplätze für Rotkreuzhelfer, Werbebanden, Beschallungsanlage, Spielstandsanzeige, Imbissbude, Kommentatorenkabine und Umkleieräume mit Duschen). Von gänzlicher Bedeutungslosigkeit der baulichen Anlage kann somit nicht ausgegangen werden.*

*Der für die Austragung von Wettkämpfen bestimmte **Trainingsplatz** und **die angeführten Nebenanlagen** stellen wegen des **räumlichen und funktionalen Zusammenhanges** ein **einheitliches Vorhaben** im Sinne des **§ 2 Abs 2 UVP-G 2000** dar und sind in die Beurteilung der UVP-Pflicht mit einzubeziehen.“*

Der weite Vorhabensbegriff des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 umfasst somit – dem Grundsatz der Einheit der Anlage folgend – das gesamte zu verwirklichende Projekt, das auch alle damit in sachlichem und räumlichem Zusammenhang stehende Maßnahmen miteinschließt (vgl. *Ennöckl* in *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler*, UVP-G<sup>3</sup>, § 2 Rz 8).

Die erkennende Behörde geht somit im Lichte obiger Ausführungen davon aus, dass gegenständlich das gesamte „Sportzentrum West“, also das Fußballstadion, bestehende Trainingsplätze, eine Tiefgarage für 407 PKW- Stellplätze sowie sonstige Nebenanlagen, ein (einziges) Vorhaben im Sinne von § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 darstellen und daher in die Beurteilung einer etwaigen UVP-Pflicht miteinzubeziehen sind.

#### Ad. 1) 2. Zur Einstufung als Änderungsvorhaben

Zur Frage, ob ein Projekt als Änderung eines bestehenden Vorhabens oder als Neuvorhaben zu qualifizieren ist, stellt die Rechtsprechung auf eine Gesamtbetrachtung der bestehenden Anlage sowie des neuen Projekts ab (Hervorhebungen durch die erkennende Behörde):

*„Laut ständiger Rechtsprechung des Umweltsenates sind Baumaßnahmen, die **gemeinsam mit anderen Anlagenteilen eine einheitliche Anlage bilden**, mit der Anlage **gleichzeitig in Betrieb** sind und in einem **engen räumlichen Zusammenhang** mit der Anlage stehen, als **Erweiterung einer bestehenden Anlage** und somit als **Änderungen** und nicht als eigenständige Anlage zu qualifizieren (...)*“ (vgl. US 05.03.2001, 7/2001/1-13 [*Hohenau*] mit Verweis auf US 23.11.1999, 6/1999/8-21 [*Linz Süd*] sowie US 23.12.1998, 8/19998/2-68 [*Hohenems*]).

Das geplante Vorhaben sieht den Abbruch und Neubau des Stadionbauwerkes und die Herstellung von zusätzlichen Stellplätzen innerhalb der Fläche des bereits genehmigten „Sportzentrums West“, welches insgesamt als „Sportstadion“ iSd Z 17 leg. cit. einzustufen ist, vor; ein enger räumlicher Zusammenhang mit der bestehenden Sportstätte ist somit gegeben. Da zudem die dem „Sportzentrum West“ zugeordneten Nebenanlagen wie drei Trainingsplätze, Kabinen der Akademiemannschaften im Garagenbereich, das Gebäude der Stadionbetriebsleitung an der Keißergasse, die Zisterne unter dem Spielfeld für die Rasenbewässerung, ein Flutlichtmast sowie die bestehende Tiefgarage seitens der Antragstellerin unverändert und als Einheit mit den projektierten Maßnahmen weiterbetrieben werden sollen, sind die obzitierten Voraussetzungen für das Bestehen einer Vorhabensänderung erfüllt. Da darüber hinaus das bestehende „Sportzentrum West“ über eine aufrechte behördliche Bewilligung verfügt (siehe Ad. 1) 3. 2. der Begründung), ist das gegenständliche Vorhaben als Änderungsvorhaben gemäß § 3a Abs. 3 Z 1 iVm Anhang 1 Z 17 lit. b UVP-G 2000 zu qualifizieren.

### Ad. 1) 3. Zu den Schwellenwerten des Anhangs 1 Z 17 lit. b UVP-G 2000

#### Ad. 1) 3. 1. Allgemeines

Wie bereits erwähnt, handelt es sich gegenständlich um die Änderung eines Sportstadions, welches in einem Gebiet der Kategorie D des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 („belastetes Gebiet (Luft)“) liegt.

Für Änderungen von in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben stellt § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 darauf ab, ob der in Spalte 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % dieses Schwellenwertes erfolgt.

Anhang 1 Z 17 lit. b UVP-G 2000 sieht in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D zwei alternative Schwellenwerte vor, welche für die Beurteilung der UVP-Pflicht relevant sind, nämlich eine Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha oder die Errichtung von mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.

Der Tatbestand ist erfüllt, wenn einer der beiden Schwellenwerte erreicht wird; das Fassungsvermögen für Zuschauer oder Besucher ist hingegen unmaßgeblich. Selbst wenn z.B. ein Stadion vergrößert wird, ohne damit zusätzliche Flächen oder Stellplätze in nach Z 17 relevantem Ausmaß in Anspruch zu nehmen oder zu errichten, besteht keine UVP- bzw. EFP-Pflicht (vgl. *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G (2011) Anhang 1 Z 17 Rz 6 mit Verweis auf den Bescheid der Sbg LReg vom 18.12.2008, 216-01/726/248-2008, *EM-Stadion Wals-Siezenheim*).

#### Ad. 1) 3. 2. Zur Flächeninanspruchnahme

Im Zuge des gegenständlichen Feststellungsverfahrens wurden Besprechungen mit Sachverständigen der MA 37 sowie der MA 51 abgehalten, um das Flächenausmaß der bestehenden Sportstätte zu eruieren. Zusammenfassend hat das Ermittlungsverfahren ergeben, dass das projektierte Vorhaben innerhalb jenes Areals stattfinden soll, auf welchem mit Bescheid vom 18. Dezember 1972, MA 35 – Bg 14/33/70, die Errichtung des „Sportzentrums West“ genehmigt wurde. Die gegenständliche Genehmigung erfasst die Grundstücke Nr. 501, 502/1, /2, /9, /11, /12, /15, /16, /20, /21, 503/1, /2, 504, 505/1, /2, /3, 506/1 der EZ 207, 208, 209, 608, 697, 698, 2461, 3124 ö.G., 3146 des Grundbuches der KG Hütteldorf. Es konnte festgestellt werden, dass das gegenständliche Vorhaben zur Gänze auf den Grundstücken Nr. 505/1, 502/21, 503/1 und 504 der KG Hütteldorf sowie teilweise auf den Grundstücken Nr. 502/1 und 506/1 der KG Hütteldorf realisiert werden soll. Das antragsgegenständliche Vorhaben sieht keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme vor. Sämtliche Grundstücke sind von der ursprünglichen Genehmigung aus dem Jahr 1972 erfasst.

Durch die bestehende Anlage wird der im Sinne von § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 heranzuziehende Schwellenwert von 5 ha in Anhang 1 Z 17 lit. b UVP-G 2000 somit zwar überschritten, das projektierte Vorhaben soll jedoch keinerlei zusätzliche Flächen in Anspruch nehmen.



Für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes sieht § 3a Abs. 5 leg. cit. vor, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen sind, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25 % des Schwellenwertes erreichen muss. Die 25%-Schwelle der Summationsregel wird jedoch durch Anhang 1 Z 17 Spalte 3 leg. cit. insoweit außer Kraft gesetzt, als § 3a Abs. 5 bei Z 17 lit. b mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von 25 % des Schwellenwertes nicht erreichen muss. Das bedeutet, dass auch bei einer beantragten Erweiterung um weniger als 25% eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist, wenn unter Einrechnung der aktuellen Änderung innerhalb der letzten 5 Jahre eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% stattgefunden hat (vgl. etwa *Ennöckl*, RdU-UT 2009, 29). Durch das geplante Vorhaben wird jedoch keine zusätzliche Fläche in Anspruch genommen und wurde in den letzten 5 Jahren auch keine Genehmigung für Flächen des bestehenden „Sportzentrums West“ erteilt. Die Voraussetzungen von § 3a Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 iVm Anhang 1 Z 17 Spalte 3 letzter Satz UVP-G 2000 für die Durchführung einer Einzelfallprüfung bzw. Umweltverträglichkeitsprüfung werden somit im Hinblick auf das Kriterium der Flächeninanspruchnahme nicht erfüllt.

Auch kommt im gegenständlichen Fall der Kumulationstatbestand des § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 mit einer Bagatellschwelle von mindestens 25 % des Schwellenwertes des Anhangs 1 Z 17 lit. b leg. cit. mangels zusätzlicher Flächeninanspruchnahme durch das beantragte Vorhaben nicht zur Anwendung.

#### Ad. 1) 3. 3. Zu den Stellplätzen für Kfz

Das projektierte Vorhaben sieht die Herstellung von 180 Kfz-Stellplätzen vor, welche laut Einreichkonvolut zum gegenständlichen Antrag nordwestlich des Stadionbauwerkes, jedoch innerhalb der Fläche des bereits genehmigten Sportzentrums West situiert sind. Das Ermittlungsverfahren hat unter Einbeziehung von MA 37 und MA 51 ergeben, dass in den letzten 5 Jahren keine Genehmigung für die Errichtung von Kfz-Stellplätzen auf den die Sportstätte umfassenden Liegenschaften erteilt wurde. Die Genehmigung für die bestehende Garage mit einer Kapazität von 407 Kfz-Stellplätzen stammt – wie bereits ausgeführt – aus dem Jahr 1999.

Aus den Ausführungen zu § 3a Abs. 5 UVP-G 2000 (siehe Ad. 1) 3. 2. der Begründung) folgt, dass die aktuelle Änderung aufgrund der Aufhebung der 25%-Schwelle durch Anhang 1 Z 17 Spalte 3 letzter Satz leg. cit. zwar grundsätzlich relevant ist. Da jedoch innerhalb der letzten 5 Jahre keine Kfz-Stellplätze genehmigt wurden, wird die Voraussetzung des § 3a Abs. 3 Z 1 (Kapazitätsausweitung von mindestens 50%, das sind 375 Kfz-Stellplätze) iVm § 3a Abs. 5 leg. cit. durch die beantragte Herstellung von 180 Kfz-Stellplätzen nicht erfüllt und ist eine Einzelfallprüfung bzw. Umweltverträglichkeitsprüfung im Hinblick auf den Schwellenwert für Stellplätze für Kfz nicht durchzuführen.

Der Kumulationstatbestand des § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 kommt mangels Erreichens der 25%-Schwelle (188 Kfz-Stellplätze) durch das beantragte Vorhaben ebenfalls nicht zur Anwendung.

**Ad 2) Zum Tatbestand „Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, B oder D mit mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Anhang 1 Z 21 lit. b UVP-G 2000):**

Die projektierte Änderung soll in einem Gebiet der Kategorie D des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 („belastetes Gebiet (Luft)“) durchgeführt werden.

Bei „öffentlich zugänglichen Parkplätzen“ handelt es sich laut FN 4a zu Z 21 lit. b des Anhanges 1 UVP-G 2000 um Parkplätze, die ausschließlich für Parkzwecke oder im Zusammenhang mit einem anderen Vorhaben (etwa Kundenparkplätze zu einem Einkaufszentrum oder Besucherparkplätze eines Freizeitparks, einer Messe etc.) errichtet werden und ohne weitere Zugangsbeschränkungen der Allgemeinheit zugänglich sind. Dies gilt auch für die Pflicht der Entrichtung einer Parkgebühr bzw. für die Vermietung von Dauerparkplätzen.

Laut gegenständlichem Feststellungsantrag sollen Freiparkflächen mit einer Kapazität von 180 Kfz-Stellplätzen errichtet werden, wobei nicht angegeben wird, ob es sich zur Gänze um öffentlich zugängliche Stellplätze handelt. Da der in Anhang 1 Z 21 lit. b. UVP-G 2000 normierte Schwellenwert von mindestens 750 öffentlich zugänglichen Stellplätzen für Kfz mit dem Schwellenwert der Z 17 lit. b leg. cit. zahlenmäßig ident ist, gelten die schon getätigten Ausführungen (siehe Ad. 1) 3. 3.) auch für die gegenständliche Prüfung sinngemäß. Dies mit der Maßgabe, dass die 25%-Schwelle des § 3a Abs. 5 mangels einer der Z 17 Spalte 3 letzter Satz leg. cit. vergleichbaren Einschränkung zur Anwendung kommt.

Insgesamt wird die Voraussetzung des § 3a Abs. 3 Z 1 (Kapazitätsausweitung von mindestens 50%, das sind 375 öffentlich zugängliche Kfz-Stellplätze) iVm § 3a Abs. 5 leg. cit. durch die beantragte Herstellung von 180 Kfz-Stellplätzen jedenfalls nicht erfüllt; unabhängig davon, ob diese als öffentlich oder nicht öffentlich zu qualifizieren sind. Der Kumulationstatbestand des § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 kommt mangels Erreichens der 25%-Schwelle (188 öffentlich zugängliche Kfz-Stellplätze) ebenfalls nicht zur Anwendung. Es besteht somit auch aufgrund des Anhanges 1 Z 21 lit. b UVP-G 2000 keine Pflicht zur Durchführung einer Einzelfallprüfung bzw. Umweltverträglichkeitsprüfung.

Mit Schreiben vom 05. August 2014 wurde der Antragstellerin, der Wiener Umweltschutzorganisation sowie der Magistratsdirektion – Gruppe Koordination als Vertreterin der Standortgemeinde das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens zur Stellungnahme übermittelt und somit das Parteigehör iSd § 45 Abs. 3 AVG gewahrt. Es wurden in der Folge keine Einwände erhoben.

Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, die Magistratsabteilungen 36, 37, 51, 22 und das Magistratische Bezirksamt für den 13., 14. Bezirk als mitwirkende Behörden sowie das Arbeitsinspektorat für den 4. Aufsichtsbezirk und das Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten wurden ebenfalls mit Schreiben vom 05. August 2014 gehört. Die MA 22 als Naturschutzbehörde wies auf die Bewilligungspflicht nach § 18 Wiener Naturschutzgesetz hin.

Zusammenfassend war daher festzustellen, dass **für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.**

Diese Feststellung beruht auf der Voraussetzung der plangemäßen Ausführung des Vorhabens. Nur darauf kann sich die Bindungswirkung dieses Feststellungsbescheides beziehen.

### **Zu II)**

Die Vorschreibung der Kosten ist in den in Spruchteil II) angeführten gesetzlichen Bestimmungen begründet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei der Wiener Landesregierung – im Wege des Amtes der Wiener Landesregierung – Magistratsabteilung 22, Dresdner Straße 45, 1200 Wien, einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass die Absenderin bzw. der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z. B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr von 30 € zu entrichten. Die Gebührenschild für Eingaben einschließlich allfälliger Beilagen an das Bundesverwaltungsgericht entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe.

### **Gebühren**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine **Gebührenschild** in der Höhe von **€ 101,50** entstanden ist. Auch dieser Betrag ist unter Verwendung des beiliegenden Zahlscheines innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides an die Stadt Wien einzuzahlen. Widrigenfalls müsste Mitteilung an das zuständige Finanzamt gemacht werden.

Rechtsgrundlage:

§ 14 Tarifpost 5 Abs. 1 und Tarifpost 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 in der geltenden Fassung.

Der Vorsitzende:

Dr. Michael Häupl

Beilage 1

**Ergeht an:**

- 1) SK Rapid Sportstättenbetrieb Gesellschaft m.b.H., zu Handen Onz Onz Kraemmer Hüttler Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, mit **Parie A** (Beilage 1), **RSb + Zahlschein**
- 2) Wiener Umwelthanwaltschaft, **Parie B** (Beilage 1), **ZNW**
- 3) Magistratsdirektion – Gruppe Koordination als Vertreterin der Standortgemeinde, **Parie C** (Beilage 1), **ZNW**
- 4) Zum Akt mit **Parie D** (Beilage 1)

**Per E-Mail nachrichtlich an:**

1. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. I/1 (via E-mail an [abt.11@bmlfuw.gv.at](mailto:abt.11@bmlfuw.gv.at))
2. Umweltbundesamt, Referat Umweltbewertung (via E-mail an [uvp@umweltbundesamt.at](mailto:uvp@umweltbundesamt.at))